

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Obst- und Gartenbauverein Türkenfeld – Zankenhausen

erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet der Gemeinde Türkenfeld.

Der Sitz des Vereins ist in 82299 Türkenfeld.

Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen. Nach Eintrag führt er im Namen den Zusatz „e.V.“

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein bezweckt im Rahmen der Gartenkultur und der Landespflege die Förderung des Umweltschutzes zur Erhaltung einer schönen Kulturlandschaft und der menschlichen Gesundheit. Der Verein unterstützt insbesondere die Ortsverschönerung und dient damit der Verschönerung der Heimat, der Heimatpflege und somit der gesamten Landeskultur.
2. Der Verein arbeitet ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Die Förderung des Erwerbsobstbaues und Erwerbsgartenbaues ist nicht Aufgabe des Vereins.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es:

1. Einer vom Beitretenden unterzeichneten Beitrittserklärung.
2. Eines Aufnahmebeschlusses der Vereinsleitung.

Lehnt die Vereinsleitung die Aufnahme ab, so kann der Abgewiesene Widerspruch bei der Vereinsleitung einlegen. Die endgültige Entscheidung wird dann bei der nächsten Mitgliederversammlung durch einfachen Mehrheitsbeschluss herbeigeführt. Der Ablehnungsbeschluss muss nicht mit Gründen versehen sein.

Verdiente Vereinsmitglieder können durch den Vorstand zum Ehrenmitglied oder Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

Mit der Ernennung sind keine besonderen Rechte und Pflichten verbunden. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende werden beitragsfrei gestellt.

§ 4 Ausscheiden aus dem Verein

Die Mitgliedschaft endet

1. Durch Ableben.
2. Durch Austritt.

Der Austritt muss schriftlich erklärt werden und ist nur zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist möglich. Der Austretende verliert jeden Anspruch gegen den Verein und sein Vermögen.

3. Durch Ausschluss.

§ 5 Ausschluss

Ein Mitglied kann jederzeit aus dem Verein ausgeschlossen werden:

1. Wegen einer unehrenhaften Handlung.

2. Wegen Rückständen von Beiträgen, welche trotz zweifacher Mahnung nicht entrichtet wurden.

Die Ausschließung erfolgt durch Beschluss der Vereinsleitung zum Ende des Geschäftsjahres. Vor der Beschlussfassung ist dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Ausschließungsbeschluss hat die Tatsachen, auf denen die Ausschließung beruht sowie den gesetzlichen und satzungsmäßigen Ausschließungsgrund anzugeben. Der Beschluss ist dem ausgeschlossenen Mitglied vom Vorstand unverzüglich mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen. Vom Zeitpunkt der Absendung desselben kann das ausgeschlossene Mitglied nicht mehr an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

Das ausgeschlossene Mitglied kann den Beschluss der Vereinsleitung innerhalb von vier Wochen seit Zustellung des Briefes durch Berufung an die Vereinsleitung anfechten. Die endgültige Entscheidung wird dann, vorbehaltlich des ordentlichen Rechtsweges, bei der nächsten Mitgliederversammlung durch einfachen Mehrheitsbeschluss herbeigeführt. Im Falle der Berufung ruhen die Mitgliedsrechte des Ausgeschlossenen bis zur endgültigen Entscheidung.

Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Anspruch an das Vereinsvermögen. Sie sind aber verpflichtet, ihre Verbindlichkeiten dem Verein gegenüber voll zu erfüllen.

§ 6 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht

1. Die Vertretung ihrer Interessen im Rahmen des Zweckes ihres Vereins zu fordern.
2. An den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
3. Beim Verein Anträge zu stellen.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben die Verpflichtung:

1. Die Bestrebungen des Vereins nach besten Kräften zu unterstützen.
2. Die Satzung des Vereins zu befolgen.
3. Sich nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu richten.
4. Die festgesetzten Jahresbeiträge zu bezahlen.

§ 8 Organe des Vereines

1. Die dem Verein obliegenden Aufgaben werden besorgt durch
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) die Vereinsleitung
 - c) den Vorstand
2. Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landesverbandes für Gartenbau und Landespflege, gleichzeitig auch des regional zuständigen Bezirks- und Kreisverbandes. Der Austritt aus diesen Verbänden ist mit Mehrheitsbeschluss durch die Mitgliederversammlung möglich.

§ 9 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich, nach Möglichkeit in der Zeit zwischen Januar und März statt. Zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist die Vereinsleitung jederzeit berechtigt. Sie ist hierzu verpflichtet, wenn ihre Einberufung von mindestens einem Fünftel der Vereinsmitglieder unter Angabe des Zweckes schriftlich beantragt wird.

§ 10 Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat durch den Vorstand durch schriftliche Einladung zu erfolgen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung kann neben der schriftlichen Einladung auch per E-Mail durchgeführt werden, sofern ein Mitglied seine Zustimmung dazu gegeben hat. Die Einberufung muss mindestens acht Tage vorher, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, erfolgen. Über Themen, welche nicht auf der Tagesordnung stehen, kann die Mitgliederversammlung keinen endgültigen Beschluss fassen.

§ 11 Durchführung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der zu vertretenden Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse, soweit nicht eine qualifizierte Mehrheit in der Satzung festgelegt ist, mit Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Die Art der Abstimmung bestimmt die Mitgliederversammlung. *Das Stimmrecht muss durch das Mitglied persönlich ausgeübt werden*, oder kann sich in der Mitgliederversammlung von Angehörigen im Sinne von § 15 Abgabenordnung vertreten lassen. Die Vollmacht bedarf der Textform. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vereinsvorsitzende. Ist dieser verhindert oder am Gegenstand der Beratung beteiligt, so übernimmt den Vorsitz der 2. Vereinsvorsitzende. Ist auch dieser verhindert oder am Gegenstand der Beratung beteiligt, so wählt die Mitgliederversammlung für diesen Punkt der Tagesordnung einen Versammlungsleiter. Über die Mitgliederversammlung und ihre Beschlüsse ist vom Schriftführer, bei dessen Verhinderung von einem vom Vorsitzenden zu bestimmenden Mitglied der Vereinsleitung, eine Niederschrift zu fertigen und vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

1. Die Genehmigung des jährlich zu erstellenden Tätigkeits- und Kassenberichtes und die Entlastung des Vorstandes und des Kassiers.
2. Die Genehmigung des Haushaltsvoranschlages und des Arbeitsplanes.
3. Die Festsetzung der Höhe des Vereinsbeitrages.
4. Die Festsetzung und Abänderung der Satzung.
5. Die Wahl der Vereinsleitung (§ 13)
6. Die Wahl der Rechnungsprüfer.
7. (entfällt)
8. Die Beschlussfassung über die von Mitgliedern oder Vereinsleitung gestellten Anträge.
9. Das Verbescheiden von Beschwerden gegen die Vereinsleitung.
10. Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines.

§ 13 Vereinsleitung

Die Vereinsleitung besteht aus dem 1. Vereinsvorsitzenden, dem 2. Vereinsvorsitzenden, dem Kassier und dem Schriftführer sowie bis zu sechs weiteren Vereinsmitgliedern, welche auf die Dauer von 4 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Die Ämter des Schriftführers und des Kassiers können auch von einer Person geführt werden.

Die Mitgliederversammlung kann jederzeit die Bestellung der Vereinsleitung oder einzelner Mitglieder widerrufen, ebenso die Aufgabenverteilung innerhalb der Vereinsleitung.

Die Bestellung ist zu widerrufen, wenn ein Mitglied der Vereinsleitung sich eine grobe Pflichtverletzung hat zuschulden kommen lassen oder sich zur ordnungsgemäßen Führung der Geschäfte als ungeeignet erwiesen hat.

Scheidet ein Mitglied der Vereinsleitung vor Ablauf der Amtszeit aus, so ist in der nächsten Mitgliederversammlung ein Nachfolger für die restlich verbliebene Amtszeit zu wählen. Für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung kann von der Vereinsleitung ein kommissarischer Ersatz gewählt werden.

§ 14 Beschlussfassung in der Vereinsleitung

Die Vereinsleitung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind. Sie fasst ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der Anwesenden. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

§ 15 Aufgaben der Vereinsleitung

Die Vereinsleitung ist zuständig zur Führung aller Vereinsgeschäfte, soweit diese nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand zugewiesen sind. Insbesondere obliegt ihr:

1. Die Erstellung des Tätigkeitsberichtes.
2. Die Vorprüfung des Kassenberichtes.
3. Die Erstellung des Haushalts- und Arbeitsplanes für das kommende Jahr.
4. Der Vorschlag über die Höhe des Vereinsbeitrages.
5. Die Vorbehandlung aller bei der Mitgliederversammlung zu klärenden Fragen und Anträge.
6. Die Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern nach § 3 und § 5.
7. Die Vorbehandlung von Widersprüchen und Berufungen nach § 3 und § 5.
8. Die Berufung des 1. oder 2. Vorsitzenden nach dem vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds für die restliche Amtsdauer des Vorstands.

§ 16 Vorstand

Der Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden des Vereins. Er wird für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Durchführung von Neuwahlen im Amt. Der 1. und der 2. Vereinsvorsitzende vertreten jeweils allein den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Im Innenverhältnis gilt, dass der 2. Vereinsvorsitzende sein Vertretungsrecht erst wahrnimmt, wenn der 1. Vereinsvorsitzende verhindert ist. Im Innenverhältnis gilt weiter, dass der 1. und der 2. Vereinsvorsitzende den Verein in Angelegenheiten mit einem Geldwert bis zu DEM 500 (fünfhundert), ab 1.1.2002 EUR 300 (dreihundert) gleichberechtigt vertreten, darüber hinaus nur mit Zustimmung der Vereinsleitung. Sie erteilen Zahlungsanweisungen.

§ 17 Aufgaben des Vorstandes.

Der Vorstand beruft die Sitzungen der Vereinsleitung und die Mitgliederversammlung ein und leitet sie. Die Einberufung dazu muss mindestens acht Tage vorher durch schriftliche Einladung erfolgen, wobei die rechtzeitige Absendung (Poststempel) an die letzte bekannte Anschrift ausreichend ist. Er führt die laufenden Geschäfte nach der Satzung und nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und der Vereinsleitung. Er erteilt Anweisungen, dass über alle Sitzungen und Versammlungen Niederschriften erfolgen und jährlich ein Tätigkeitsbericht erstellt wird. Die Niederschriften sind vom jeweiligen Sitzungs- bzw. Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 18 Betriebsmittel

Die zur Erfüllung der Vereinszwecke nötigen Mittel werden beschafft durch:

1. Mitgliederbeiträge,
2. Einnahmen aus Vermögen, Unternehmungen und Veranstaltungen des Vereins,
3. Spenden und sonstige Zuwendungen an den Verein.

§ 19 Jahresmitgliedsbeitrag

Der Jahresmitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 20 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 21 Aufgaben des Kassiers

Der Kassier führt die Kassengeschäfte des Vereins. Er darf keine Zahlung leisten ohne Anweisung des Vorstandes. Er hat insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen;

1. Sämtliche Einnahmen und Ausgaben des Vereins nach den Anweisungen des Vorstandes zu tätigen und sachgemäß zu verbuchen.
2. Die Abrechnung über das Geschäftsjahr so zeitig zu fertigen, dass sie der ordentlichen Mitgliederversammlung vorgelegt werden kann.
3. Ein Verzeichnis über das Vermögen des Vereins anzulegen und es stets auf dem Laufenden zu halten.
4. Die Mitgliederbeiträge rechtzeitig einzuziehen.
5. Mitgliedsbeiträge an andere Verbände rechtzeitig zu veranlassen.

§ 22 Aufgaben des Schriftführers

Der Schriftführer erledigt alle schriftlichen Aufgaben des Vereines nach den Weisungen des Vorstandes. Über alte Versammlungen des Vereins und alle Sitzungen der Vereinsleitung hat er eine ausführliche Niederschrift zu fertigen. Alle Niederschriften sind vom jeweiligen Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Der Schriftführer fertigt sofort nach Jahresschluß im Benehmen mit dem Vorstand den Tätigkeitsbericht so zeitig an, dass er der ordentlichen Mitgliederversammlung vorgelegt werden kann.

§ 23 Satzungsänderung

1. Anträge auf Satzungsänderung, welche nicht von der Vereinsleitung ausgehen, bedürfen der Unterschrift von mindestens einem Zehntel der Vereinsmitglieder und müssen mindestens vier Wochen vor der beschließenden Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.
2. Zur Satzungsänderung ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit der bei der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 24 Auflösung des Vereines

1. Ein Antrag zur Auflösung des Vereines bedarf der Unterschriften von mehr als 50% (fünfzig) der Vereinsmitglieder und muss schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.
2. Die Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Einladung dazu muss mindestens 4 Wochen vorher in schriftlicher Form erfolgen.
3. Die dazu einberufene Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 4/5 der Mitglieder anwesend sind. Zur Auflösung ist eine 2/3 Mehrheit aller Mitglieder erforderlich.
4. Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereines an die Gemeinde Türkenfeld die es als Körperschaft des öffentlichen Rechts unmittelbar und ausschließlich in der Gemeinde Türkenfeld für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden hat.

§ 25 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit dem Tag der rechtsgültigen Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

§ 26 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Landesverband für Gartenbau und Landespflege e.V. (Landesverband) [und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Verbänden] ergeben, werden im Verein unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der EU Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes neue Fassung (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern und Funktionsträgern digital gespeichert:
Name, Adresse, Geburtsdatum, Geschlecht, Telefonnummer, E-Mailadresse, Bankverbindung, Zeiten der Vereinszugehörigkeit.
2. Den Organen des Vereines, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.
3. Als Mitglied des Landesverbands ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den Landesverband zu melden:
Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Zeiten der Vereinszugehörigkeit.
Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken des Landesverbands.
4. Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der 1. Vorsitzende gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern und Funktionsträgern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.
5. Im Zusammenhang mit seinem Vereinsleben sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien.
6. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Verarbeitung (Erheben, Erfassen, Organisieren, Ordnen, Speichern, Anpassen, Verändern, Auslesen, Abfragen, Verwenden, Offenlegen, Übermitteln, Verbreiten, Abgleichen, Verknüpfen, Einschränken, Löschen, Vernichten) ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein – abgesehen von einer ausdrücklichen Einwilligung – nur erlaubt, sofern er aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung, der Erfüllung eines Vertrages oder zur Wahrung berechtigter Interessen, sofern nicht die Interessen der betroffenen Personen überwiegen, hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
7. Jedes Mitglied und Funktionsträger hat im Rahmen der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der DSGVO und des BDSG, das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung, Einschränkung, Widerspruch und Übertragbarkeit seiner Daten.
8. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten gelöscht, sobald ihre Kenntnis nicht mehr erforderlich ist. Daten, die einer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht entsprechend Satz 1 gelöscht.
9. Die vereins- und personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt.
10. Zur Überwachung der Datenschutzbestimmungen wird vom 1. Vorsitzenden ein Datenschutzbeauftragter bestellt [ab 10 Personen, die mit der Datenverarbeitung regelmäßig beschäftigt sind].

Türkenfeld, 22.03.2019

Obst- und Gartenbauverein Türkenfeld – Zankenhausen e.V.